

Öffentliche Daseinsvorsorge und EU-Recht

Elke Schenk, April 2013

Kontext:

Die von der EU-Kommission vorgelegte Konzessionsrichtlinie, die im Binnenmarktausschuss des EU-Parlamentes im Januar schon durchgewunken wurde, lässt bei vielen BürgerInnen, NGOs, Kommunen, Wasserwerkern, aber auch Parteien die Befürchtung aufkommen, die EU wolle über den Weg der Konzessionsvergabe die Privatisierung der Wasserversorgung ermöglichen. In der Dienstleistungsrichtlinie war die Wasserversorgung noch explizit ausgenommen worden. Dies gilt für die Konzessions-RL nicht. Sobald bestehende Verträge zur Wasserversorgung neu verhandelt werden müssen, müssten sie in Zukunft die Bestimmungen der Konzessionsrichtlinie erfüllen, d. h. abgesehen von sehr schwer zu erreichenden Ausnahmen eine europaweite Ausschreibung vornehmen. Die käme Konzernen wie Suez oder Veolia, deren Praxis in dem Film „Water makes money“ eindrücklich dargestellt wird, zugute. In Deutschland und Österreich hat die öffentliche kommunale Daseinsvorsorge einen breiten Rückhalt in der Bevölkerung und der Politik. Dies ist auf EU-Ebene nicht so; Begriffe wie Daseinsvorsorge oder öffentliche Dienstleistungen existieren gar nicht.

In der politischen Auseinandersetzung taucht immer wieder die Frage auf, ob das EU-Recht seit dem Lissabon-Vertrag (d. h. die urspr. EU-Verfassung), die Kommunen gegen eine weitere Zentralisierung der Befugnisse in Brüssel stärkt oder nicht und ob die öffentlichen Dienstleistungen geschützt werden. Ich habe die Entstehung des Lissabon-Vertrages, die Debatten und diversen Vertragsstadien seit 2003 verfolgt und die Verträge samt Anhang gelesen (ca 450 Seiten) und in politischen Diskussionen erlebt, wie Mythen und Märchen erzählt werden, die mit den Vertragsinhalten kaum etwas bis nichts zu tun haben. Im Folgenden gebe ich meine Einschätzung ab, ob der Lissabon-Vertrag die öffentliche Daseinsvorsorge vor der Privatisierung schützen kann (Teil 1). Ich beantworte dazu 5 Fragen, die mir von Mitgliedern des Stuttgarter Wasserforums gestellt wurden, einer Bürgerinitiative, die mit als erste auf die fatalen Cross-Border-Leasing-Verträge hinwies, die sich gegen den Verkauf und für die Rekommunalisierung der Stuttgarter Wasserversorgung und Energieversorgung einsetzt.

Im Anschluss daran gebe ich einen knappen Überblick (Teil 2), wie die Bearbeitung der Krise durch das EU-Institutionengefüge (Rat, Regierungen, EZB und EU-Kommission) den Privatisierungsdruck auf öffentliche Güter erhöhen wird.

Abkürzungen zu den Rechtsnormen:

EUV = EU-Vertrag, nach der Fassung Lissabonvertrag, seit 1.12.2009

AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Union, nach der Fassung Lissabonvertrag,

Fragen:

- 1. Stärkt / schützt der Lissabon-Vertrag das kommunale Selbstverwaltungsrecht?**
- 2. Stärkt / schützt der Lissabon-Vertrag das Prinzip der Subsidiarität?**
- 3. Schützt oder gefährdet der Lissabon-Vertrag die öffentliche Daseinsvorsorge?**
- 4. Darf die EU-Komm über die Konzessionsrichtlinie die europaweite Ausschreibung der Wasserversorgung erzwingen und damit gegen das vorgebliche Selbstverwaltungsrecht der Kommunen lt Lissabonvertrag verstoßen?**
- 5. Welche Möglichkeiten zeichnen sich ab, die Wasserversorgung in kommunaler Trägerschaft zu halten und den Ausschreibungspflichten der EU-Konzessionsrichtlinie zu entgehen?**

Grundsätzliches

- Es herrscht in der EU eine Rechtsverunsicherung durch Rechtsvervielfachung, d. h. Rechtsnormen mit gleichem / ähnlichen Regelungsauftrag überschneiden sich auf der Ebene der EU, Eurozone, Nationalstaaten, Bundesländer, Kommunen. Dieser Zustand kommt den kapitalkräftigen Konzernen entgegen und benachteiligt Bürger(iniativen) und Kommunen, die sich keine ausgefuchsten Europarechtler leisten können.
- Begrifflichkeiten und rechtliche Verbindlichkeit:
In den EU-Verträgen und Gesetzen finden sich Begriffe mit unterschiedlicher rechtlicher Verbindlichkeit: gewährleisten – garantieren - sicherstellen - Rechnung tragen – achten – anerkennen – beitragen zu. Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Binnenmarkt werden mit rechtlich strengen Verben verbunden, soziale Anliegen, öffentliche Dienstleistungen, Gemeinwohlanliegen werden mit schwachen Verben wie achten oder anerkennen verbunden.

zu 1. Schützt der Lissabon-Vertrag das kommunale Selbstverwaltungsrecht?

In Art. 4 EUV heißt es, die „Union achtet die ... verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung“.

Das Verb „achten“ stellt eine geringe rechtliche Verbindlichkeit dar; es wird im EU-Vertragsrecht immer in den Fällen verwendet, wo es um Werte und Güter geht, die dem neoliberalen Markttreiben entgegen stehen (s. auch Grundrechtecharta). Zumal die weiteren harten Vertragsartikel zum Binnenmarkt und Wettbewerbsrecht die kommunale Selbstverwaltung nicht mehr aufgreifen und ihr keine Freiräume vom Wettbewerbsregime einräumen.

zu 2. Stärkt / schützt der Lissabon-Vertrag das Prinzip der Subsidiarität?

Befürworter des Lissabon-Vertrages betonen die Verbesserungen für die nationalen Parlamente, in die EU-Gesetzgebung einbezogen zu werden, und die Möglichkeiten der Subsidiaritätskontrolle.

Def. Subsidiarität: Regelungen sollen möglichst auf der Ebene getroffen werden, die den BürgerInnen am nächsten ist.

Wenn das Parlament einen Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip feststellen will, muss es nachweisen, dass sich die EU-Ebene Zuständigkeiten angemaßt hat, die ihr laut Vertrag nicht zustehen.

Nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (s. Frage 4) darf die EU nur in den Bereichen tätig werden, die ihr explizit von den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Im Hinblick auf die alleinigen Zuständigkeiten der EU ist die Sache klar. Darunter fallen vor allem die internationale Handelspolitik, Währungspolitik für die Euro-Länder und die Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

In dem Artikel, der die geteilte Zuständigkeit zwischen Nationalstaaten und EU-Ebene definiert, heißt es dann jedoch: „Die Nationalstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, wenn und insoweit die EU ihre Zuständigkeit nicht wahrgenommen hat.“ (Art. 2 AEUV) Also Vorgriffsrecht der EU-Ebene, die sich auf die Politikbereiche Binnenmarkt, Umwelt, Verkehr, Energie, Innen- Justiz- Asylpolitik, teilweise die Sozialpolitik erstreckt. (Art. 4 AEUV).

Das bedeutet, die rechtliche Voraussetzung für eine Subsidiaritätsklage der nationalen Parlamente ist recht schmal.^{1 2}

Ex-BVG-Präsident Papier sieht jedenfalls keine sichere Grenze der schleichenden Kompetenzübertragung auf die EU-Ebene und hält die Subsidiaritätskontrolle daher für faktisch ausgeschlossen

1 Die EU-Kommission, die als einzige Gesetzesvorschläge machen darf, muss nur begründen, warum ihre Rechtsakte verhältnismäßig sind, aber nicht die Einhaltung der vertikalen Subsidiarität nachweisen.

2 Praktische Hürden: Von 1996 bis 2004 über 18.000 Verordnungen und 750 Richtlinien; Bundesregierung beklagte kürzlich gegenüber der EU-Kommission, dass die 18.000 Seiten wichtiger europäischer Dokumente fast ausschließlich in Englisch oder Französisch vorliegen.

Vgl. dazu auch das „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ (Anhang des Lissabon-Vertrages, rechtsverbindlich), in dem eine völlige Verdrehung des ursprünglichen Subsidiaritätsgedankens niedergelegt ist:

Die Kommission führt Anhörungen durch, bei denen „gegebenenfalls der regionalen oder lokalen Bedeutung eines Gesetzesvorhabens ... Rechnung getragen wird.“ Sie muss begründen, warum ihre Rechtsakte verhältnismäßig sind und die Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten daraus folgenden Rechtsakte und finanziellen Kosten bedenken. (Art. 5 SubsProt)

Die Subsidiaritätsrüge steht nur den nationalen Parlamenten zu; hier sind die Bundesländer oder Kommunen ganz außen vor. (Art. 6 SubsProt). Wenn 1/3 der nationalen Parlamentsstimmen (= 18 bei EU 27) innerhalb der kurzen Frist von 8 Wochen Subsidiaritätsrügen erteilt haben, muss sich die Kommission entscheiden, ob sie an ihrem Gesetzgebungsvorhaben festhält, es ändert oder zurückzieht und ihre Entscheidung begründen. Das ist alles.

Die Kommission stellt fest (oder behauptet nur), dass das von ihr in Aussicht genommene Ziel auf europäischer Ebene besser erreicht werden kann. Es ist nicht vorgesehen, dass sie die Einhaltung der vertikalen Subsidiarität begründet.

=> meine Einschätzung: Subsidiaritätskontrolle ist nur Etikettenschwindel, Papierverschwendung, um den berechtigten Sorgen der Bürger und mancher Abgeordneter vor einem EU-Zentralstaat entgegenzuwirken.

Zu 3. Schützt oder gefährdet der Lissabon-Vertrag die öffentliche Daseinsvorsorge?

Begriffsbestimmung unklar:

Der Begriff der Öffentlichen Dienstleistungen existiert im EU-Recht nicht. Das EU-Recht unterscheidet zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), die unter den AEUV fallen, (das sind alle öffentlichen Dienstleistungen, für die ein Entgelt erbracht wird, z. B. Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ...) und nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die nicht unter den AEUV fallen. (Das sind Aufgaben, die unter die staatliche Hoheit fallen, wie Bildung, Polizei, Militär, ... und für die vom Nutzer kein Entgelt entrichtet wird). Der Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird im AEUV in Art. 14 und Art. 106 Abs. 2 sowie im Protokoll Nr. 26 erwähnt, jedoch weder dort noch im abgeleiteten Unionsrecht definiert.

Grundsätzliche Artikel:

Binnenmarktartikel

(Art. 26 (2) AEUV)

„Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital gewährleistet ist.“

= sog. Grundfreiheiten im Binnenmarkt = faktisch alleroberster Vertragsgrundsatz, dem alle anderen Anliegen (soziale, demokratische, ökologische) untergeordnet werden.

„Die **Grundfreiheiten** sind das Gerüst des Binnenmarktes und ... sind ...

grundrechtsähnlich ausgestaltete Rechte, auf die sich die einzelnen Bürger ... unmittelbar berufen können“³

Nun ja, diese Vorrangstellung der wirtschaftlichen Grundrechte (Grundfreiheiten) kommt natürlich vor allem den Unternehmen zugute und nicht dem normalen Bürger, dem soziale Rechte mehr am Herzen liegen!

3 Wolfgang, Hans-Michael (Hrsg): Öffentliches Recht und Europarecht. 5. überarb.. Auflage 2010, S. 233

Öffentliche Unternehmen; Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(Art. 14 AEUV)

Unbeschadet des Artikel 4 des EUV und der Artikel 93, 106 und 107 sowie in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse innerhalb der Werte der Union einnehmen sowie ihrer Bedeutung für die Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts „tragen **die Union und die Mitgliedstaaten** im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge, dass die **Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art**, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Diese **Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.**“

Das heißt, die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der öffentlichen Dienstleistungen werden durch EU-Verordnung festgelegt, an der das EU-Parlament beteiligt ist. Bei den Mitgliedstaaten verbleibt jedoch die Zuständigkeit für diese Dienstleistungen (hier sieht man die kafkaeske Vertragsrabulistik, die mehr Fragen schafft als klärt), aber bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit müssen sich die Mitgliedstaaten an die EU-Verträge halten, d. h. Grundfreiheiten des Binnenmarktes und das Wettbewerbsrecht einhalten.

(Art. 106 AEUV)

(1) Die Mitgliedsstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesen Verträgen und insbesondere dessen Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen ergreifen.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Art. 18: Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit

Art. 101: Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und Verhaltensweisen

Art. 102: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

zu 4. Darf die EU-Komm über die Konzessionsrichtlinie die europaweite Ausschreibung der Wasserversorgung erzwingen und damit gegen das vorgebliche Selbstverwaltungsrecht der Kommunen lt Lissabonvertrag verstoßen?

Im Prinzip ja; Sie kann sich berufen auf

a) Art. 2 (2) AEUV

Bei geteilter Zuständigkeit nehmen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahr, wenn die EU-Ebene entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben.

Wasserversorgung kann angesiedelt werden in der Zuständigkeit für den Binnenmarkt, territorialen und regionalen Zusammenhalt, transeuropäische Netze, Verbraucherschutz, die in die geteilte Zuständigkeit fallen.

Art. 2 AEUV steht im Widerspruch zu Art. 5 EUV der begrenzten Einzelermächtigung. Mit meinen

frühen Hinweisen darauf renne ich seit Jahren gegen eine Mauer aus Desinteresse und Falschbehauptungen.

b) Art. 14 (Zuständigkeit von Union und Mitgliedstaaten die DAWI im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren) sowie 106 AEUV (öffentliche Unternehmen im Einklang mit EU-Verträgen)

c) **Vorrang von EU-Recht vor jedem nationalen Recht:**

Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Binnenmarkt rangieren höher als die europäischen und nationalen Grundrechte: In seinem Urteil in der Rechtssache Laval erklärte der EuGH „dass ein Ausschluss der Anwendbarkeit der Grundfreiheiten des EG-Vertrages im Interesse eines effektiven und umfassenden Grundrechtsschutzes auf ein vom Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehenes Hierarchieverhältnis hinauslaufen würde“⁴ Im Lissabonvertrag heißt es in Art. 6, die Grundrechtecharta und die Verträge seien rechtlich gleichrangig. Grundrechte werden auf EU-Ebene einem Abwägungskalkül unterworfen, das mit Inkrafttreten des Lissabonvertrages auch auf die nationalen Ebenen durchschlägt: Das EU-Recht hat nämlich Vorrang vor jedem (!) nationalen Recht, auch den Verfassungen. Der EU-Vertrag sei eine „autonome Rechtsquelle“, der „keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können“.⁵(Erklärung zum Vorrang (Nr. 17)

Entsprechend gilt:

„Der EuGH geht in seiner mittlerweile als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung davon aus, dass die Mitgliedstaaten auch in Bereichen, in denen sie ihre Zuständigkeit behalten haben, ihre Befugnisse unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, also auch der Grundfreiheiten, ausüben müssen.“⁶

Vgl. demgegenüber GG Art 1(3): Die Grundrechte binden alle anderen staatlichen Gewalten!! Dieser Schutz vor staatlicher Willkür existiert in EUropa nicht.

zu 5. Welche Möglichkeiten zeichnen sich ab, die Wasserversorgung in kommunaler Trägerschaft zu halten und den Ausschreibungspflichten der EU-Konzessionsrichtlinie zu entgehen?

- 1. Grundsätzlich: Um die Zwängerei durch das EU-Wettbewerbsrecht und die Binnenmarktfreiheiten zu umgehen, kann die Daseinsvorsorge in Dienstleistungen von nichtwirtschaftlichem Interesse verwandelt werden. Sie kann also als staatliche Hoheitsaufgabe betrachtet werden, d. h. Man kann sie verschenken, zur karitativen Leistung zu erklären, über den allgemeinen Haushalt erbringen (ähnlich Polizei und Schule).
In der Praxis werden zwei weitere Wege kurz- bis mittelfristig gangbar sein:**
- 2. „Ausschreibungspflichten bestehen nur dann, wenn Aufträge an den Markt gegeben werden. Keine Vergabepflicht besteht, wenn der öffentliche Auftraggeber den Auftrag unmittelbar selbst ausführt oder im Wege „hausinterner“ Aufgabenübertragung an ihm angegliederte Stellen überträgt.“ (also Eigenbetrieb oder Regiebetrieb oder**

4 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: Zum Spannungsverhältnis zwischen Primärrecht ...

5 Siehe Erklärung zum Vorrang (Nr. 17), Amtsblatt der EU, 17.12.2007, C 306/256, S. 256 - „Lediglich vor der ausdrücklichen Niederschrift des einheitlichen Vorrangs des Unionsrechts ist man aus Angst vor nationalen Befindlichkeiten noch zurückgeschreckt, in der Sache wurde der Vorrang durch eine dem Vertragswerk beigelegte Erklärung jedoch bekräftigt“. (Papier, Rede 2008_02)

6 „Der EuGH geht in seiner mittlerweile als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung davon aus, dass die Mitgliedstaaten auch in Bereichen, in denen sie ihre Zuständigkeit behalten haben, ihre Befugnisse unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, also auch der Grundfreiheiten, ausüben müssen.“ (Antwort Drucksache 15/5564 der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/4965 – 31.05.2005 Europarechtswidrigkeit steuerlicher Vorschriften und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs)

- Inhouse-Vergabe an eine eigene Stadtwerke GmbH, an der kein Privater beteiligt ist).⁷ Es soll mit der Konzessionsrichtlinie auch keine Verpflichtung zur Beauftragung privater Dritter zur Erbringung kommunaler Dienstleistungen geben (s. FN 9).**
- 3. Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen besteht selbst bei einer geringen Beteiligung privater Anbieter keine Ausschreibungspflicht, wenn dieser Dritte von der Kommune beherrscht wird (z. B. ein Stadtwerk) und überwiegend für diese Kommune tätig ist (d. h. mehr als 80 % seines Umsatzes mit der Kommune erwirtschaftet).⁸**
 - 4. Im Hinblick auf die Vorgaben für Mehrspartenstadtwerke, Zweckverbände und die interkommunale Zusammenarbeit gibt es zwar nach dem massiven Protest aus Deutschland und Österreich gegen den Entwurf der Konzessionsrichtlinie Zusicherungen von Binnenmarktkommissar Barnier, diese sind bislang jedoch nicht verbindlich und können nicht als Entscheidungsgrundlage für in Kürze anstehende Konzessionsvergaben gelten.**

Zusatzfrage: Stellt die Europäische Bürgerinitiative (EBI) ein Instrument dar, um Privatisierungen in sensiblen Bereichen zu verhindern?

Zur EBI heißt es im EU-Vertrag:

EUV, Art. 11 (4)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens 1 Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die **Initiative** ergreifen und die Europäische Kommission auffordern im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Auffassung jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsaktes der Union bedarf, **um die Verträge u m z u s e t z e n.** (Hervorh. E.S.)

Danach steht den Initiatoren eine öffentlichen Diskussion des Themas im EU-Parlament zu und eine Stellungnahme der EU-Kommission. Diese muss ihre Ablehnung der Initiative nur begründen. Selbst wenn die EU-Kommission der EBI zustimmt, bleibt die Kommission Herrin des Gesetzgebungsverfahrens. Die EBI endet in einer Sackgasse; sie ist kein erster Schritt zu einem europäischen Bürgerentscheid!!

Die EBI kann ein politisches Instrument sein, um für ein Thema die europäische Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Das geschieht gerade mit der Kampagne Right2water.

⁷ Siehe Prof. Dr. Stefan Hertwig und Andreas Haupt: Inhousevergaben von Strom- und Gasnetzkonzessionen nach § 46 EnWG - Zulässigkeit und Grenzen ausschreibungsfreier Netzvergaben – Beteiligung kommunaler Einheiten an Ausschreibungen. o. J. abrufbar unter <http://www.stuttgarter-manifest.de/InhouseEroerterung.html> Siehe auch: Statement von Prof. Gerald Sander unter: <http://www.stuttgarter-manifest.de/ManifestStatement.html>

⁸ Vgl. Antwort des Bundeswirtschaftsministeriums auf eine Kleine Anfrage der Grünen: Wirkungen der aktuellen EU-Vergaberechtsreform auf die Trinkwasserversorgung und kommunale Daseinsvorsorge sowie die Rolle der Bundesregierung auf Europäischer Ebene“ vom 26. März 2013, BT-Drucksache 17/12494, S. 2 f http://www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-04-16_130326AntBuRegKADienstleistungskonzessionsrichtlinieVorab17-12494.pdf

Teil 2

EU-KrisenPolitik als Privatisierungstreiber

Die EU-Kommission und die mit ihr verbundenen Lobbygruppen, die in geheimen Arbeitsgruppen die Richtlinienentwürfe vorbereiten, verfolgen seit Jahrzehnten das Ziel, alles der privaten Aneignung zu überlassen. Die Krise in der Eurozone wird seit drei Jahren auf verschiedenen Ebenen genutzt, um dieses Ziel beschleunigt zu erreichen.

In den Krisenländern läuft das z. B. über die sog. „Memoranda of Understanding“, also Verträgen zwischen der Troika (EU-Kommission, EZB, IWF) und dem Krisenland. Um Staatseinnahmen zu generieren und die Verschuldung zu senken, findet sich die Auflage zur Privatisierung in jedem Memorandum.⁹ Zypern musste bspw. die zukünftigen Einnahmen aus der Erdölförderung verpfänden. Die Memoranden machen auch vor der Privatisierung der Wasserversorgung nicht Halt, wie in Griechenland und Portugal.

Aber auch Länder, die noch keine Kredithilfe über EFSF oder ESM erhalten, werden für kleine Unterstützungsleistungen der EZB (Entlastung der Zinshöhe durch Kauf von Staatsanleihen) erpresst: Der frühere EZB-Vorsitzende Trichet und der jetzige Draghi verlangten als Bedingung für den EZB-Anleihekauf im Rahmen des Security Markets Programm von der italienischen Regierung die Kündigungsverfahren flexibler zu gestalten, nationale Branchentarifverträge durch innerbetriebliche Vereinbarungen zu ersetzen, kommunale Betriebe (ÖPNV, Müllabfuhr, Stromversorgung) zu privatisieren. Um den zu erwartenden Widerstand im italienischen Parlament zu umgehen, empfahlen Trichet und Draghi der italienischen Regierung, Verordnungen mit sofortiger Wirkung zu erlassen statt Gesetze vorzulegen, denen das Parlament zustimmen müsste.

Darüber hinaus wird die Krise, die wider besseres Wissen als Staatsschuldenkrise diffamiert wird, von den EU-Eliten genutzt, um EU-weit Ziele zu erreichen, die der demokratischen Gesellschaft zuwider sind. Das Prinzip ist immer dasselbe: Angeblich leben die Staaten über ihre Verhältnisse (weil sie Schulden haben) und müssten sparen. Das täten sie nicht freiwillig, also müsse man sie dazu zwingen. Dies geschieht über die Verschärfung der Kontrolle der nationalen Haushaltspläne durch die nicht kontrollierbare EU-Ebene.

Herausragendes Instrument ist dabei der „Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung“, landläufig **Fiskalpakt** genannt, der im Bundestag mit breiter Mehrheit – auch aus der Opposition außer der Linkspartei, abgesegnet worden ist. Er ist ab 1.1.2013 in Kraft, seine Bestimmungen sollen ab 2014 gelten, - für den Bund also 2 Jahre früher und für die Bundesländer sogar 6 Jahre früher als die nationalen Schuldenbremsen vorsehen. Der Vertrag gilt unbefristet und ist nicht kündbar. Die Vertragsstaaten (25 EU-Länder, außer GB und Tschechien) dürfen keine neuen Schulden mehr machen (Art. 3). Als ausgeglichen gilt ein Haushalt mit maximal 0,5 % strukturellem Defizit, d. h. ohne Berücksichtigung konjunktureller Einflüsse. Die Defizitgrenze müssen die Bundesebene, Länderebene, Gemeinden, die Sozialkassen sowie Schattenhaushalte beispielsweise aus der Bankenrettung einhalten. Zusätzlich muss das Staatsdefizit, das 60 % des BIP überschreitet, jährlich um 5 % abgebaut werden. Das **Defizitverfahren** wird **automatisch** gestartet. Es kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit im Rat gestoppt werden (Art. 7).

„Erhebliche Abweichungen“ vom Verschuldungsziel „lösen automatisch einen Korrekturmechanismus aus“ (Art. 3). Dieser muss als Verfahrensprinzip auf nationaler Ebene gesetzlich implementiert werden. Staaten, die das unterlassen, können vor dem EuGH verklagt werden.

Der Schuldenabbau muss unter Aufsicht der EU-Kommission und des Rates (Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Regierungen) erfolgen: Ein Mitgliedstaat im Defizitverfahren (> 0,5 % Haushaltsdefizit oder > 60 % Staatsdefizit) „legt ein **Haushalts- und Wirtschaftspartnerschafts-**

⁹ Das gesamte griechische Staatseigentum ist in einen Fond überführt worden und soll verkauft werden. Für überflüssig erklärtes Personal muss zuvor entlassen werden. Während für die den Ausverkauf 'begleitenden' internationalen Banken und Unternehmensberater – die üblichen Verdächtigen sind wieder versammelt - ein gutes Geschäft winkt, müssen für die sozialen Kosten die Griechen zahlen, von den BürgerInnen der Eurozone verbürgt.

programm auf, das eine detaillierte Beschreibung der **Strukturreformen** enthält, die zur Gewährleistung einer wirksamen und dauerhaften Korrektur“ des Defizits umzusetzen sind. (Art. 5). Es handelt sich hierbei um Strukturanpassungsprogramme, ähnlich denen, die der IWF den DrittWelt-Ländern auferlegte. Die Anpassungsprogramme müssen der **EU-Kommission und dem Rat „zur Genehmigung vorgelegt werden“** (Art. 5). Die Umsetzung wird von diesen Organen auch „überwacht“.

Es findet eine weitere Verschiebung der Entscheidungen von der nationalen Legislativen zur Exekutiven auf EU-Ebene statt, die für ihr Handeln nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Es gibt **keinen Rechtsschutz gegenüber den Vorgaben von EU-Kommission und Rat und keine grundrechtlichen Normen, an die sie gebunden wären!** Genau die Institution wird gestärkt, die für politische Einflussnahme von Lobbyisten aus Finanz- und Wirtschaftskreisen besonders offen ist.

Gerade die Verbindung von Defizit- und Schuldenregel wird eine fatale Wirkung entfalten. Ausgabenkürzungen der Staaten reduzieren vielleicht das Defizit, wie in den jetzigen Krisenländern zu beobachten ist, aber gleichzeitig das Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die Staatsschuldenquote steigt und erzwingt verschärftes Sparen. Selbst bei guter Konjunktur gelingt es der Bundesregierung, die sich als Zuchtmeister EUropas aufspielt, derzeit nicht einmal, das eine Ziel des ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Die Sparvorgaben des Fiskalpaktes sind völlig realitätsfern, ebenso wie die Erwartung von Finanzminister Schäuble, mit einem dauerhaften Wachstum von 3 % die Folgen des Fiskalpaktes für Deutschland entschärfen zu können. Der Chef-Volkswirt der Schweizer UBS hält 2 % Wachstum für das Maximum des Erreichbaren. Um die Staatsverschuldung auf die Maastricht-Kriterien von 60 % herunterzubringen brauche Euroland ein Wachstum von 6 bis 10 %.

Der Fiskalvertrag wird in einer Situation geschlossen, in der Bankenrettungspakete, wirtschaftliche Rezession sowie eine höhere Haftungsübernahme aus den Euro-'Rettungsschirmen' die Belastungen für die Staatshaushalte in absehbarer Zeit erhöhen werden. Der Fiskalvertrag soll selbst unter diesen **außergewöhnlichen Umständen „die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen“, d. h. den Schuldendienst, gewährleisten** (Art. 3). Das heißt, durch Einsparungen – oder in Schäubles Worten „konsequente Konsolidierungspolitik“ - sollen freie Mittel generiert werden, um die Gläubiger zu bedienen und die Spekulationsverluste der Banken auszugleichen. Der Fiskalvertrag institutionalisiert eine **gläubigerorientierte Sparpolitik**.

Fast allen EU-Ländern, auch Deutschland, wird eine Medizin verordnet, die in der Schuldenkrise der Dritten Welt schon gescheitert ist und Millionen Menschen ins Elend stürzte. Der Sparzwang wird sich massiv auf den öffentlichen Sektor auswirken, zu Sozialabbau und Privatisierungen führen. Wenn man EZB-Chef Draghi hört, scheint genau das ein Ziel zu sein: „Das Sozialstaatsmodell hat ausgedient“, sagte Draghi dem Wallstreet Journal.

Die bisherigen Vorgaben der EU-Kommission für die nationale Budgeterstellung unter dem „Europäischen Semester“ zeigen, dass ein weiterer Angriff auf Rechte von Gewerkschaften und Beschäftigten droht. Die Kommission fordert **strikte nachhaltige Lohndisziplin für Leistungsbilanzdefizitländer, Flexibilisierung der Arbeitszeitregelungen, Abbau von 'übermäßigem' Schutz von Beschäftigten mit unbefristeten Verträgen, Privatisierungen**. Auch ohne Vorgaben der EU-Kommission werden die Sparzwänge und Finanznöte auf allen Ebenen zunächst den Verfall der öffentlichen Infrastrukturen und dann die helfende Hand privaten Kapitals zur Folge haben¹⁰: **Wo der Staat dann in Zukunft als Garant für soziale Absicherung und Daseinsvorsorge weiter ausfällt, wächst als quasi lukratives Nebengeschäft der Markt für private Dienstleister**. Auf

10 Vgl. *Kieler Institut warnt* Deutschlands Infrastruktur vergammelt. Handelsblatt 19.3.2013
<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kieler-institut-warnt-deutschlands-infrastruktur-vergammelt/7954162.html>

den zu erwartenden Privatisierungsschub freut sich schon die Deutsche Bank. In ihrer Studie mit dem Titel "Erlöse, Wettbewerb, Wachstum. Möglichkeiten der Privatisierung im Eurogebiet "wird für jedes Euroland aufgeführt, welche Bereiche einer privaten Aneignung zugeführt werden könnten, welche Anteile vom BIP dies ausmacht, mit welchen Widerständen zu rechnen ist.¹¹

Das oben dargestellte Politikmuster, die „Subalternen“ (Lukas Oberndörfer) und ihre Anliegen durch eine Ausweitung der Disziplinierungsmacht der EU-Exekutive auszuschließen, setzt sich beim neuen „Pakt für Wettbewerbsfähigkeit“ fort, dessen Grundzüge die Staats- und Regierungschefs der Eurozone im Herbst 2012 verabredet haben. In den Worten von Angela Merkel in ihrer Rede auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos sollen

die Nationalstaaten Abkommen und Verträge mit der EU-Kommission schließen, in denen sie sich jeweils verpflichten, Elemente der Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, die in diesen Ländern noch nicht dem notwendigen Stand der Wettbewerbsfähigkeit entsprechen. Dabei wird es oft um Dinge wie Lohnzusatzkosten, Lohnstückkosten, Forschungsausgaben, Infrastrukturen und Effizienz der Verwaltungen gehen – also um Dinge, die in nationaler Hoheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen.¹²

Die Stichworte „Infrastrukturen“ und „Effizienz der Verwaltungen“ müssen als Chiffre für Privatisierungsabsichten verstanden werden. Näheres soll auf dem Juni-Gipfel der Staats- und Regierungschefs der EU beschlossen werden.

11 Die Deutsche Bank, die den Ausverkauf des öffentlichen Eigentums >begleitet< und dafür Provisionen einstreicht, hat jüngst eine Studie veröffentlicht mit dem Titel "Erlöse, Wettbewerb, Wachstum. Möglichkeiten der Privatisierung im Eurogebiet " Oktober 2011. DB Research.

12 „Die Besten als Vorbild“ Rede von Bundeskanzlerin Merkel beim Jahrestreffen 2013 des World Economic Forum, Davos 24.01.2013 <http://www.bundestkanzlerin.de/Content/DE/Reiseberichte/2013-01-24-davos.html> (Abruf 20.1.2013)